

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Hameln

33 C 59/22

Verkündet am 09.06.2023

Maier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

AVIS Budget Autovermietung GmbH & Co. KG vertr. d. d. AVIS Budget Autovermietung Verwaltungs-GmbH, vertr. d. d. Gf., Zimmersmühlenweg 21, 51440 Ober寨el

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gantzer und Koll., Niedenau 36, 60325 Frankfurt
Geschäftszeichen: 11-56/22

gegen

Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G., vertreten durch den Vorstand, Lohde Ring 21, 48126 Münster

Geschäftszeichen: 2211-124.915/0-446

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Stobbe und Koll., Hohenzollernstr. 43, 30161 Hannover

Geschäftszeichen: 1767/22

hat das Amtsgericht Hameln

im schriftlichen Verfahren mit Erklärungsfrist bis zum 16.5.2023 am 9.6.2023

durch die Richterin am Amtsgericht ~~Maier~~

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1176,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2.3.2022 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 17.11.2021 in Launstein ereignete, wobei die Haftung des Beklagten dem Grunde nach unstreitig ist.

Die Klägerin, die eine gewerbliche Autovermietung betreibt, ist Eigentümerin des beschädigten Fahrzeugs. Bei dem Beklagten handelt es sich um die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin einen weiteren Ausgleich in Höhe von 1176,74 € (Ersatzteilpreisaufschlag in Höhe von 137,95 € + Kosten der Covid-19-Schutzmaßnahmen in Höhe von 46,50 € + 15 % Großkundenrabatt in Höhe von 833,36 € + weitere Wertminderung in Höhe von 130,92 € + restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 28,00 €), nachdem der Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von 4722,39 € im Rahmen der Schadensausgleich gezahlt hat.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1176,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2.3.2022 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Klägerin sei nicht mehr Forderungsinhaberin. Die Beklagte ist weiterhin der Ansicht Desinfektionskosten seien ebenso nicht ersatzfähig, wie ein Ersatzteilaufschlag in Höhe von 137,95 €. Die Klägerin habe sich darüber hinaus einen Großkundenrabatt in Höhe von 15 % entgegen halten zu lassen. Hinsichtlich der Wertminderung sei zu berücksichtigen das die Umsatzsteuer in Höhe von 130,92 € abzuziehen sei und ein Abzug in Höhe von 28 € von den Sachverständigenkosten sei ebenfalls gerechtfertigt.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 4.1.2023 durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Heick vom 14.3.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz des Restschadens in Höhe von 1176,74 € (Ersatzteilpreisaufschlag in Höhe von 137,95 € + Kosten der Covid-19-Schutzmaßnahmen in Höhe von 46,50 € + 15 % Großkundenrabatt in Höhe von 833,36 € + weitere Wertminderung in Höhe von 130,92 € + restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 28,00 €) gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG in Verbindung mit § 249 BGB.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert, denn sie hat schlüssig dargelegt, dass Forderungen aus Unfallereignissen lediglich bezogen auf die Jahre 2016 bis 2018 an die Van Ameyde Services GmbH verkauft wurden. Die Klägerin habe zwar die Van Ameyde Services GmbH bevollmächtigt, ein Gutachten einzuholen, die Rechnung sei dann jedoch auf die Klägerin ausgestellt worden. Lediglich ein Bestreiten der Aktivlegitimation der Klägerin von Seiten des Beklagten reicht insoweit nicht aus.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz des vom Beklagten in Abzug gebrachten Ersatzteilaufschlags in Höhe von 137,95 €. Grundsätzlich kann die Klägerin der Schadensberechnung die Ersatzteilkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein

Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass Suzuki-Vertragswerkstätten ausnahmslos einen Aufschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers erheben. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten überzeugend ausgeführt, dass sowohl die Suzuki-Vertragswerkstätten im Raum Hannover/Hildesheim als auch im Rhein-Main-Gebiet einen Aufschlag auf die Ersatzteile vornehmen.

Des Weiteren hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz der ihr in Rechnung gestellten 46,50 € für die Durchführung von Covid-19-Schutzmaßnahmen. Insoweit schließt sich das Amtsgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an. Dieser hat in seiner Entscheidung (BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 324/21) darauf hingewiesen, dass für den Ersatz der Kosten nicht entscheidend sei, ob die von einem Sachverständigen für die Erstellung des Schadensgutachtens pauschal in Rechnung gestellten Desinfektionsmaßnahmen jeweils objektiv erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB seien. Vielmehr sei es grundsätzlich die Entscheidung des Unternehmers, ob anfallende Kosten für Desinfektionsmaßnahmen gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars aufgenommen werden.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Nachzahlung des vom Beklagten abgezogenen Großkundenrabatt in Höhe von 833,36 €. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ein solcher Großkundenrabatt der Klägerin von Seiten der Suzuki-Vertragswerkstatt nicht gewährt worden ist. Der Sachverständige hat auch insoweit überzeugend ausgeführt, dass seine Nachforschung ergeben haben, dass weder im Raum Hannover noch im Rhein-Main-Gebiet von den Suzuki-Vertragswerkstätten der Klägerin ein Großkundenrabatt gewährt werde.

Darüber hinaus ist der Klägerin der merkantile Minderwert in vollem Umfang ohne Abzug des Umsatzsteueranteils zu ersetzen, sodass der Beklagte den Betrag in Höhe von 130,92 € noch zu erstatten hat. Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, die vom Sachverständigen bezifferte merkantile Wertminderung sei um die Umsatzsteuer zu kürzen, da die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt sei, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Zwar wird diese Ansicht von einigen Amtsgerichten und auch in der Literatur vertreten. Jedoch bleibt zu beachten, dass es sich bei der Bestimmung der Höhe eines unfallbedingt eingetretenen merkantilen Minderwertes des Kraftfahrzeuges durch den Sachverständigen um eine Schätzung handelt,

der keine genaue mathematische Berechnung zugrunde liegt. Darüber hinaus wird der merkantile Minderwert nicht nur als Differenz des Brutto-Wiederbeschaffungswertes und des Brutto-Verkaufspreises des nach einem Unfall reparierten Fahrzeuges ermittelt, denn die Ermittlung dieses Wertes kann aufgrund ganz unterschiedlicher Faktoren erfolgen. Dabei ist der Brutto-Wiederbeschaffungswert lediglich ein Faktor, der neben dem Fahrzeugalter, etwaigen Vorschäden, den erforderlichen Reparaturkosten oder auch der Betriebsleistung des Fahrzeuges in die Berechnung einfließen kann. Es ist des Weiteren nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass der im Gutachten genannte Betrag für die Wertminderung immer die Umsatzsteuer beinhaltet. Für die Angabe eines Nettobetrages spricht vorliegend auch, dass im Gutachten vom 4.2.2022 die Umsatzsteuer für die Reparaturkosten getrennt ausgewiesen ist. Demgegenüber erfolgte die Angabe der Wertminderung ohne weitere Ausweisung der Umsatzsteuer, obwohl dieses konsequenterweise in der Auflistung hätte geschehen müssen, wenn der Sachverständige einen Bruttobetrag für den merkantilen Minderwert angesetzt hätte.

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Anspruch auf Ersatz der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 28 € zu, denn unstreitig hat die Klägerin das Recht, ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Inwieweit der Sachverständige die ihm entstandenen Kosten für Hygienemaßnahmen, Umsetzung des Datenschutzes oder der Qualitätssicherungsmaßnahmen als allgemein Kosten in die Rechnung einstellt bleibt diesem selbst überlassen. Auch insoweit gilt das oben bereits ausgeführte Prinzip, dass es der unternehmerischen Freiheit unterliegt, ob diese Kosten bereits im Rahmen einer Gesamtkalkulation in das Grundhonorar aufgenommen oder im Einzelnen abgerechnet werden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen

Gehring
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Hamel, 09.06.2023

Waldmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Dokument unterschrieben
von: Waldmann, Svenja
am: 09.06.2023 10:54

